

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Rechtscharakter und Wirksamkeit

Die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der AG Reederei Norden-Frisia, nachfolgend „Reederei“ genannt, haben den Rechtscharakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sie sind durch Aushang bekannt gemacht und werden auf Anforderung gegen Schutzgebühr übersandt. Mit Abschluss von Verträgen werden die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ Inhalt des Vertrages, es sei denn, die Vertragspartner hätten einvernehmlich deren Nichtanwendung oder die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vereinbart. Mit entgeltlicher oder unentgeltlicher Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Reederei auf See und an Land erklärt sich der Nutzer mit den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ einverstanden. Handelt es sich um verschiedene Beförderer, gelten die Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft.

2. Tarife und Zahlungsarten

Die jeweils gültigen Personen-, Fahrzeug- und Gütertarife werden in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei zur Einsicht bereitgehalten. Die Fahrpreise sind grundsätzlich vor Beförderungsbeginn in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Voraussetzung für ausnahmeweise Kreditierungen ist die Vereinbarung des Forderungseinzugs durch die Reederei im Banklastschrift- oder SEPA-Lastschriftverfahren. Wurde die Entrichtung im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, besteht die Verpflichtung, das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist der Vorabinformation über den beabsichtigten Lastschritfeinzug wird hiermit auf einen Tag verkürzt. Die Fahrpreise können im tariflichen Rahmen nur ermäßigt werden, wenn dies vor Antritt der Reise beantragt wurde. Nachträgliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Auf gewährte Ermäßigungen erfolgen keine weiteren Ermäßigungen. Die Tarife haben keine Gültigkeit für Sonderfahrten. Die Beförderungsentgelte für Sonderfahrten werden im Einzelfall gesondert vereinbart.

3. Fahrplan

Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterungs- und Wasserverhältnisse und hinsichtlich bekannter Bahn- und Busanschlüsse aufgestellt. Die Ankunft- und Abfahrzeiten können sich bei widrigen Verhältnissen verschieben. Im Ausnahmefall kann eine Abfahrt ganz ausfallen. Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste und der Reederei bei verspäteten oder annullierten Abfahrten richten sich nach der EU-Verordnung 1177/2010. Die Reederei behält sich auch einen Wechsel der Schiffe und alle übrigen Dispositionen vor, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Nordsee-Fährverkehr erforderlich sind.

4. Ordnungsgewalt

Den Anweisungen des Kapitäns, des Schiffspersonals und der an Land eingesetzten Bediensteten der Reederei ist im Interesse der Sicherheit unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt besonders in Notfällen. Der Kapitän entscheidet über die Anzahl der an Bord zu nehmenden Fahrgäste und die Art und Menge der an Bord zu nehmenden Ladung im Rahmen der Zulassung des Schiffes.

5. Haftung

I. Haftung für Schäden bei der Beförderung

Die Reederei haftet für Schäden, die bei der Beförderung von Fahrgästen und ihrem Gepäck entstehen, ausschließlich unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden nationalen oder internationalen Bestimmungen, und zwar bei:

- a) Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder einer Begleitperson,
- b) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung eines Fahrzeuges einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks,
- c) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von Gepäck, das der Fahrgast in seiner Kabine oder sonst in seinem Besitz hat (Kabinengepäck),
- d) Verlust, Beschädigung oder verspäteter Aushändigung von sonstigem Gepäck .

II. Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Reederei ist begrenzt

- a) in den Fällen des Absatzes I lit. a) im Falle eines Verschuldens der Reederei und unbeschadet weitergehender geregelter Haftungsbeschränkungen auf einen Betrag von 400.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis. Dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung zu leistenden Rente. Die Haftung der Reederei ist jedoch auf einen Betrag von 250.000 Rechnungseinheiten je Fahrgast und Schadensereignis beschränkt, wenn der Tod oder die Körperverletzung auf einem der folgenden Umstände beruht:
 - Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Aufständen oder dadurch veranlassten inneren Unruhen oder feindlichen Handlungen durch oder gegen eine Krieg führende Macht
 - Beschlagnahme, Pfändung, Arrest, Verfügungsbeschränkungen sowie deren Folgen oder dahingehenden Versuchen,
 - zurückgelassenen Minen, Torpedos, Bomben oder sonstigen zurückgelassenen Kriegswaffen,
 - Anschlägen von Terroristen oder Personen, die die Anschläge böswillig oder aus politischen Beweggründen begehen, und Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Bekämpfung solcher Anschläge ergriffen werden,
 - Einziehung und Enteignung
- b) in den Fällen des Absatzes I lit. b) auf einen Betrag von 12.700 Rechnungseinheiten je Fahrzeug und je Beförderung;

- c) in den Fällen des Absatzes I lit. c) auf einen Betrag von 2.250 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung;
- d) in den Fällen des Absatzes I lit. d) auf einen Betrag von 3.375 Rechnungseinheiten je Fahrgast und je Beförderung.

Die Reederei haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Geld, begebbaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen oder sonstigen Wertsachen, die ihr nicht zur sicheren Aufbewahrung übergeben worden sind.

In den Fällen des Absatzes I lit. b) bis d) haftet die Reederei nur unter Abzug einer Selbstbeteiligung des Fahrgastes, soweit nicht Wertsachen betroffen sind, die bei der Reederei zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden. Die Selbstbeteiligung des Fahrgastes beträgt im Falle des Absatz I lit. b) 330 Rechnungseinheiten, im Übrigen 149 Rechnungseinheiten.

III. Rechnungseinheit

Eine Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag des Urteils oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen verwendet.

IV. Gesamthaftung für Schadensereignisse bei der Beförderung

Nach den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetze gelten zusätzlich für jedes Schadenereignis die jeweiligen Höchsthaftungssummen.

V. Verjährung von Ansprüchen für Schäden bei der Beförderung
Schadensersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder Fahrzeugen einschließlich des auf oder in ihnen befindlichen Gepäcks verjähren in zwei Jahren. Bei Verlust oder Beschädigung von Frachtgut beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Die Verjährung beginnt

- a) für Ansprüche wegen Körperverletzung eines Fahrgastes mit dem Tag der Ausschiffung des Fahrgastes;
- b) für Ansprüche wegen des Todes eines Fahrgastes mit dem Tag, an dem der Fahrgast hätte ausgeschifft werden sollen, oder, wenn der Tod nach der Ausschiffung eingetreten ist, mit dem Tag des Todes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Ausschiffung des Fahrgastes;
- c) für Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung oder verspäteter Auslieferung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

VI. Haftungsbeschränkung bei Frachtgutbeförderung

Die Reederei haftet aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp). Sie hat den Speditions-, Logistik- und Lagerversicherungsschein (SLVS) gezeichnet. Hochwertige Sendungen sind vom Auftraggeber entsprechend zu deklarieren.

VII. Haftung für sonstige Schäden

In allen übrigen Fällen haftet die Reederei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Reederei, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) entstanden sind. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut hat und auch vertrauen dürfte. Soweit die Reederei wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet, ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

VIII. Haftung und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde haftet der Reederei und den in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten gegenüber für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser Beförderungsbestimmungen verursachte Schäden. Absender, Empfänger, Fahrgäste und Fahrzeughalter haften der Reederei gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Beauftragten, z.B. durch unrichtige Angaben bei der Ausführung des Ladegeschäftes bzw. während der Passage der Reederei, dem Schiff, anderen Gütern oder Fahrzeugen zufügen. Ebenso haften Absender und Fahrgäste mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden. Der Fahrgast oder Frachtteilnehmer muss äußerlich erkennbare Beschädigungen von Kabinengepäck bis zur Ausschiffung und äußerlich erkennbare Beschädigungen anderen Gepäcks bis zur Aushändigung anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste von Gepäck müssen innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder der Rückgabe oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rückgabe hätte erfolgen sollen, der Reederei oder einem von ihr Bevollmächtigten in Schriftform angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, geht die Reederei bis zum Beweis des Gegenteils davon aus, dass der Fahrgast oder der Frachtteilnehmer seine Güter empfangen hat, wie sie verladen wurden bzw. Schiffe auf einem Umstand beruhen, den die Reederei nicht zu vertreten hat. Keineswegs geht die Haftung über die gesetzliche Haftung hinaus.

PERSONENBEFÖRDERUNG

6. Verhalten der Fahrgäste

Auf den Schiffen der Reederei herrscht generelles Rauchverbot. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, Fährbrücken und Fahr-

zeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Schiffes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Fahrgästen ist untersagt, die Schiffe mutwillig zu verunreinigen, missbräuchlich Sicherheitseinrichtungen zu betätigen oder zu beschädigen, die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen, die Schiffe vorzeitig während des An- und Ablegens zu verlassen, ein als besetzt bezeichnetes Schiff zu betreten, Gegenstände von den Schiffen zu werfen und Türen zu öffnen, die eindeutig nur für den Zugang durch Bedienstete vorgesehen sind. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen der Bediensteten der Reederei nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Besucher sind für das rechtzeitige Verlassen des Schiffes selbst verantwortlich.

7. Kabinengepäck und sonstiges Gepäck

Als Kabinengepäck dürfen nur Aktentaschen, Handtaschen, Reisebeutel und ähnliche Behälter, kleine Musikinstrumente sowie andere leicht tragbare Gegenstände, die nicht sperrig sind und ohne Belästigung Mitreisender auf einmal getragen werden können, mitgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Kapitän oder ein von ihm Beauftragter. Den Anordnungen der Bediensteten über die Lagerung des Gepäcks jeglicher Art ist Folge zu leisten. Die Reederei ist nicht verpflichtet, Wertsachen zur sicheren Aufbewahrung anzunehmen und zu hinterlegen. Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Der Fahrgast haftet in vollem Umfang für hierdurch entstandene Schäden. Gefährliche Gegenstände und Explosivstoffe dürfen nicht als Gepäck jeglicher Art mitgenommen werden. Die Mitnahme von Schusswaffen, Gewehren u. ä. ist vorab meldepflichtig. Der Kapitän entscheidet über den Verbleib an Bord. Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart des Fahrgastes zu überzeugen, wenn triftige Gründe vorliegen.

8. Kleintiere

Kleintiere (Hunde, Katzen usw.) dürfen nur mitgenommen werden, wenn sie nicht gefährlich oder störend sind. Kleintiere werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und ggf. in geeigneten Behältnissen befördert und dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde sind generell fahrscheinpflichtig. Sie sind an der Leine zu führen und müssen ggf. einen Maulkorb tragen.

9. Fahrausweise

Jeder Fahrgast im Fährverkehr zu den Inseln Norderney und Juist muss bei Betreten des Schiffes in Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind nicht übertragbar. Fahrausweise sind grundsätzlich 6 Monate ab dem Kaufdatum gültig. Tagesfahrkarten für Norderney gelten dagegen nur am Tag des Kaufdatums. Tagesfahrkarten für Juist berechtigen ab dem Kaufdatum im Zeitraum von 6 Monaten zur einmaligen Hin- und Rückreise am selben Tag. Der gewerbliche Weiterverkauf von online erworbenen „Print@home-Fahrtickets“ ist nicht gestattet. Der gewerbliche Vertrieb von Leistungen der Reederei ist nur nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung erlaubt.

Für Verbund- und Kombitickets sowie Zeit- und Mehrfachkarten gilt, dass diese im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens, welches auf dem Ticket jeweils namentlich genannt ist, verkauft werden. Der Beförderungsvertrag wird jeweils mit dem Unternehmen geschlossen, mit dem der Fahrgast befördert wird. Es gelten die für das jeweilige Transportmittel bzw. -unternehmen geltenden Beförderungsbedingungen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis auf Verlangen vorzuzeigen oder abzugeben. Fahrscheine dürfen nur von den Fahrkartenkontrolluren entwertet werden. Fahrausweise, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig ersatzlos eingezogen. Nach ersatzloser Einziehung des ungültigen Fahrausweises wird vom Fahrgast das tarifliche Entgelt erhoben.

Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Ist ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag von der Reederei erstattet. Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird. Die Fährverkehre ab Norddeich zu den Inseln Norderney und Juist sind kein „Nahverkehr“ im Sinne des SGB IX. Schwerbehinderte Personen, in deren Ausweis der Vermerk „die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ nicht gelöscht oder das Merkzeichen „B“ eingetragen ist, können im Linienverkehr eine Begleitperson, einen Führhund sowie medizinische Hilfsmittel kostenlos mitnehmen.

Wertgutscheine der AG Norden-Frisia können in den Geschäftsstellen der Reederei gegen gültige Fahrausweise eingetauscht werden. Der Umtausch ist an Bord der Schiffe nicht möglich. Der Inhaber des Gutscheins hat keinen Anspruch auf Auszahlung des Barwertes. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195 und 199 BGB.

Insulaner-Ermäßigung wird nur Personen gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz sowie die alleinige wirtschaftliche Existenz auf der Insel nachweisen und seit mindestens sechs Monaten mit erstem Wohnsitz gemeldet sind. Die Ermäßigung auf Kfz wird nur gewährt, wenn das Fahrzeug auf der Insel angemeldet ist und das Kennzeichen „AUR“ oder „NOR“ führt.

GÜTERBEFÖRDERUNG

10. Güterbeförderung allgemein

Neben diesen „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) gelten die durch Aushang zur Kenntnis gebrachten Frachttarife in der neuesten Fassung und die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (GGVSee bzw. ADR). Nur soweit diese Beförderungsbedingungen keine Sonderregelungen treffen, arbeitet die Reederei aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neuester Fassung, mit Ausnahme der Ziffer 29 (Haftungsversicherung Spediteur). Die Auflieferer (Befrachter) sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten und die Reederei hierfür schadlos zu halten. Gefahrgüter sind grundsätzlich zur Beförderung anzumelden. Güter werden nur im Verkehr mit Juist angenommen und sind durch die Auflieferer auf reedereieigene Trailer zu verladen. Erfolgt die Verladung vom Straßenfahrzeug durch die Reederei mittels Kran- oder Gabelstapler, werden Gebühren berechnet, deren Höhe sich nach dem erforderlichen Aufwand richtet. Das gilt auch für unhandliche Güter und Ladungen, deren Beförderung oder Behandlung besonderen Aufwand erfordert. Um eine zügige und reibungslose Zustellung auf der Insel zu gewährleisten, ist Nachstehendes unbedingt zu beachten:

- a) Verwendung dürfen nur die bei der Reederei erhältlichen Lokalfrachtbriefe in doppelter Ausfertigung finden.
- b) Die genaue Anschrift des Absenders und Empfängers ist je Packstück anzugeben.
- c) Inhalt, Stückzahl und Bruttogewicht der Sendung sind anzugeben. Bei ermittelten Untergewichten wird zu den Frachtkosten für das tatsächliche Gewicht zusätzlich eine Gebühr von 10 € bei Sendungen bis zu 1.000 kg und von 30 € bei Sendungen über 1.000 kg für die Verwiegung angesetzt.
- d) Bei allen Sendungen ist der Frachtzahler anzugeben. Eine fehlende Angabe bedeutet, dass der Empfänger der Frachtzahler ist. Nachnahmesendungen sind auf dem Frachtbrief und auf dem Gut als solche deutlich zu kennzeichnen.
- e) Die Reederei behält sich vor, Güter nur gegen Vorausentrichtung der Frachtkosten zu befördern. Nur bei Vorlage einer Einzugsermächtigung sind Beförderungen auf Rechnung möglich. Sammelsendungen sind nicht erlaubt. Die Vorschriften nach der Verordnung „Hazard Analysis Critical Control Points“ (HACCP) sind einzuhalten.
- f) Alle Sendungen sind in einer für die Schiffsbeförderung ausreichenden Verpackung anzuliefern. Die Entscheidung darüber, ob die Verpackung ausreichend ist, liegt bei der Reederei. Davon unbenommen verbleibt das Risiko einer unzureichenden oder mangelhaften Verpackung bei dem Absender bzw. dem Empfänger.
- g) Alle Sendungen müssen eine halbe Stunde vor Abfahrt des Schiffes angeliefert sein. Sendungen, die außerhalb der Annahmezeiten angeliefert werden, können nicht angenommen werden.
- h) Bei gleichzeitiger Anlieferung von Sendungen an mehrere Empfänger sind die Güter getrennt und geordnet nach Empfänger aufzugeben. Die Reederei kann von Anlieferern, die mehrere Empfänger beliefern, verlangen, dass die Ware für die einzelnen Empfänger in größeren Verladeeinheiten, z.B. Rollbehältern, Europaletten, Gitterboxpaletten oder sonst zusammengefasst angeliefert wird.
- i) Verbindliches Ein- und Auszählen samt Kontrolle der äußeren Beschaffenheit wird auf Antrag von der Reederei gebührenpflichtig ausgeführt. Verzichtet der Befrachter auf das Ein- und Auszählen und die Inspektion der äußeren Beschaffenheit, ist die Reederei nicht verantwortlich für die Anzahl und Beschaffenheit der aufgeliieferten Güter.
- j) Absender von den Inseln müssen die Empfänger von dem Abgang der Güter und über die voraussichtliche Ankunftszeit unverzüglich unterrichten. Verlust oder Beschädigung unmittelbar und mittelbar, die durch Nichteinhaltung dieser Beförderungsbestimmungen entstehen, werden nicht erstattet, es sei denn, dass sie auf Fehlverhalten von Personen zurückzuführen sind, für die die Reederei einzustehen hat. Der Haftungsumfang richtet sich nach Absatz (Haftung) 5 Ziffer VIII ABB.

11. Besondere Bestimmungen, Beförderungsausschlüsse

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Sendungen, die nicht nach Empfängern sortiert aufgegeben werden.
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten ist.
- c) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nach dem Ermessen der Reederei zur Beförderung auf den vorhandenen Fahrzeugen oder Schiffen nicht eignen.
- d) Kalk, Zement, Kunstdünger, Ziegelmehl und Sägemehl in loser Schüttung.

Bei Sturm, Regen und Frost kann die Annahme nässe- bzw. frostempfindlicher Güter abgelehnt werden.

12. Beförderung nach besonderer Vereinbarung

Nur nach vorheriger Vereinbarung werden befördert:

- a) Güter von außergewöhnlichen Abmessungen und Sendungen größeren Umfanges (ab 5.000 kg).
- b) Sperrige Güter, die nicht auf Trailer verladen werden können.
- c) Gefährliche Güter oder Güter, von denen aufgrund ihres Aussehens, ihres Geruchs oder aufgrund anderer Eigenschaften eine Belästigung für Personal, Fahrgäste oder andere Güter ausgeht.

Über die Eigenschaften der vorgenannten Gütergruppen entscheidet der Kapitän oder dessen Beauftragter oder ein Beauftragter der Reederei abschließend und endgültig.

13. Beförderung lebender Tiere

Pferde, Groß- und Kleinvieh wird in Fahrzeugen befördert. Die Beförderung kranker oder gebrechlicher Tiere kann abgelehnt werden. Der Absender hat die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu erfüllen. Die Tiere sind durch den Absender oder auf dessen Veranlassung durch den Empfänger zu beaufsichtigen. Helfen Mitarbeiter der Reederei bei der Verladung, handeln diese nicht in Erfüllung der ihnen von der Reederei übertragenen Aufgaben, sondern als Beauftragte des Absenders bzw. Empfängers.

14. Beförderung von Fahrzeugen

Als Pkw gelten alle im Kfz-Schein als Pkw definierte Fahrzeuge, sowie auch Kombi-Fahrzeuge in Pkw-Bauart und Wohnmobile entsprechend ihrer Fläche bis zu der im Beförderungstarif angegebenen Fläche bzw. Länge. Pkw-Kombi mit Ladefläche sowie Pkw-Kombi, deren Sitze für den Transport von Gütern entfernt wurden, sind dem Lkw-Tarif zuzuordnen. Fahrzeuge aller Art werden nur befördert, wenn eine verkehrsrechtliche oder sonst erforderliche amtliche Zulassung der Fahrzeuge gegeben ist. Fahrzeuge werden auf den Fährschiffen nur befördert, soweit Platz auf dem Autodeck vorhanden ist. Anspruch auf Beförderung mit einer bestimmten Fährabfahrt besteht nicht. Für Fahrzeugbeförderungen ab Norderney sind Platzreservierungen erforderlich. Bei Fahrzeugen mit geringer Bodenfreiheit erfolgt die Zu- und Abfahrt an Bord auf eigene Gefahr. Fahrzeuge müssen begleitet sein und sind vom Fahrer auf eigenes Risiko im Rahmen der ihnen nach StVO obliegenden Sorgfaltpflicht als Fahrzeugführer an Bord und wieder an Land zu fahren. Bedient sich der Fahrer beim An- und Von-Bordfahren zur Einweisung eines Bediensteten der Reederei, so bleibt er trotzdem für durch ihn bzw. sein Fahrzeug gegenüber Dritten bzw. an seinem eigenen Fahrzeug verursachte Schäden haftbar. Krafträder und Fahrräder, Surfbretter sowie Dachlasten auf Kraftfahrzeugen sind gegen Umstürzen, Herabfallen und Berührung mit Schiffeinrichtungen oder anderer Ladung ausreichend zu sichern und ggf. zu beaufsichtigen. Den Anordnungen des Schiffspersonals ist zu folgen. Zur Sicherheit hat der Fahrer nach der Abstellung des Fahrzeuges die Handbremse anzuziehen und einen Gang einzulegen. Der Motor ist abzustellen und das Fahrzeug zu verschließen. Alarmanlagen sind während der Reise abzustellen. An Bord der Fährschiffe ist das Einfüllen und die Entnahme von Kraftstoff verboten. Arbeiten an Fahrzeugen an Bord sind nicht gestattet. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen und betriebssicher sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage. Die Kraftstoffbehälter dürfen beim an Bord fahren nur soweit gefüllt sein, dass bei etwaigen Temperaturschwankungen oder Bewegungen des Schiffes während der Überfahrt kein Kraftstoff auslaufen kann. Die Beförderung von Kraftfahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur zugelassen, wenn die Reederei ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. Der Fahrer des Kraftfahrzeugs hat sich vor dem an Bord fahren beim Kapitän zu melden.

Ferner sind zur Beförderung zugelassen:

- a) Kraftstoff (Benzin, Diesel, Gas, Öl und dergleichen), der in dem zum Motor des Kraftfahrzeuges gehörenden Behälter oder in den mit dem Kraftfahrzeug fest verbundenen und verschlossenen Vorratsbehältern enthalten sind, soweit die Kraftstoffkenns der ECE-Regelung Nr. 34 in der geltenden Fassung oder der EG-Richtlinie 70/221 entsprechen.
- b) Zwei lose Reservebehälter mit insgesamt 10 l Kraftstoff. Diese Behälter müssen dicht verschlossen sein. Behälter für Benzin müssen amtlich zugelassen sein. Bei Krafträdern und Mopeds sind die Reserbehälter für Kraftstoff fest anzubringen und gegen Umkippen zu sichern. Absperrhähne sind zu schließen, Stromkreise zu unterbrechen.
- c) Gasflaschen dürfen in Kraftfahrzeugen und Anhängern nur mitgenommen werden, wenn Verbrauchsanlagen (Kocher und dergleichen) vor an Bord fahren außer Betrieb gesetzt, Flaschenventile und Absperrvorrichtungen der Geräte dicht verschlossen sind und der elektrische Kontakt unterbrochen ist. Der Fahrzeughalter haftet für alle Schäden, die der Reederei durch die überführten Fahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Güter oder Gegenstände durch Verschulden des Fahrers, des Halters oder durch Zuwianderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen entstanden sind.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

15. Änderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ bleibt der Reederei jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzungen erlangen Wirksamkeit ab ihrer Veröffentlichung durch Aushang in den Geschäftsräumen und Verkaufsstellen der Reederei.

16. Widersprechende Bestimmungen

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden von der Reederei nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ der Reederei. Ein ausdrücklicher Widerspruch der Reederei ist nicht erforderlich.

17. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Reederei und Kaufleuten, für die ein Beförderungs- oder sonstiger Vertrag mit der Reederei zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist, je nach Streitwert, das Amtsgericht Norden oder das Landgericht Aurich vereinbart. Erfüllungsort ist Norden.